

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 24. Februar 2011

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne des Umweltschutzgesetzes⁴⁾, der Einschliessungsverordnung⁵⁾ sowie der Freisetzungsverordnung⁶⁾.

§ 2a⁷⁾

§ 5 Abs. 2

² Alle Umweltinformationen sind öffentlich, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 6a (neu)

Richtlinien und Normen privater Organisationen

Der Regierungsrat kann Richtlinien und Normen von Fachorganisationen für verbindlich erklären.

§ 7 Abs. 2 Bst. c

- c) beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht oder die als Umweltverträglichkeitsbericht geltende abschliessende Voruntersuchung zuhanden der zuständigen Behörde in der Regel innert drei Monaten nach Eingang und beantragt der Entscheidbehörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

¹⁾ SR 814.01; USG

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26, 45 (BGS 811)

⁴⁾ Art. 42 USG

⁵⁾ Art. 7 Abs. 8 USG

⁶⁾ Art. 37 Abs. 1 lit. c FrSV

⁷⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 334); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 9

Emissionsbegrenzung

1. Zuständigkeit

§ 9a (neu)

2. Massnahmen im Massnahmenplangebiet

¹ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist im Massnahmenplangebiet verboten. Davon ausgenommen sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer.

² Das Verbrennen von Holz, Ästen oder Pflanzen ist mit einer Ausnahmebewilligung zulässig:

- a) zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung;
- b) bei schwierigen Geländeverhältnissen;
- c) für schwer verwertbares Pflanzenmaterial, insbesondere für Dornen tragende Sträucher.

³ Soweit verfügbar müssen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im stationären Einsatz ab Baujahr 2012 mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung im Massnahmenplangebiet mit einem Partikelfilter-¹⁾ oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein. Vorbehalten sind strengere bundesrechtliche Vorschriften für stationäre Geräte und Maschinen für spezielle Anwendungszwecke wie z.B. Baustellen.

⁴ Grosse Holzfeuerungen über 70 kW, die gemäss der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 4. Juli 2007 sanierungspflichtig werden, müssen im Massnahmenplangebiet innerhalb von zehn Jahren saniert werden.

§ 12 Abs. 2 Bst. c

- c) Der Regierungsrat legt die Interventionsschwelle bei Smog fest und kann während Smogperioden allgemeinverbindliche und befristete Sofortmassnahmen erlassen. Er prüft dabei deren Wirksamkeit.

6. Abschnitt

Lichtemissionen

§ 15

Zuständigkeiten

Die zuständige Behörde kann in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen.

§ 15a (neu)

Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen

Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle – mit Ausnahme der optimalen Beleuchtung von historischen Gebäuden – ist verboten.

§ 16a (neu)

Betrieb von Abfallanlagen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet jene Abfallanlagen, für deren Betrieb eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

² In der Bewilligung werden die zulässigen Abfälle und deren Behandlung, die Eingangs- und Betriebskontrolle sowie das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals geregelt.

³ Die Betriebsbewilligung ist befristet. Bei erneuter Erteilung kann verlangt werden, dass die Anlage innert angemessener Frist dem Stand der Technik angepasst wird, sofern dadurch die Umweltbelastung reduziert wird und die Anpassung wirtschaftlich tragbar ist.

¹⁾ Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen zur Deckung allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden verlangt werden.

§ 18 Abs. 2 Bst b und Abs. 3

b) dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt werden¹⁾. Sie richten gemeindliche Sammelstellen ein. Für grössere Mengen von Sonderabfällen bleibt die kantonale Zuständigkeit vorbehalten.

³ Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden für Siedlungsabfälle und kleine Mengen von Sonderabfällen, der Kanton für die übrigen Abfälle die Entsorgungskosten²⁾.

§ 19 Abs. 2, Einleitung

² Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Rückbau:

§ 20

Aufgehoben

§ 22

Aufgehoben

§ 39

Nachrüstung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen im stationären Einsatz im Massnahmenplangebiet

¹ Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im stationären Einsatz mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen im Massnahmenplangebiet mit einem Partikelfilter⁻³⁾ oder einem gleichwertigen System nachgerüstet werden:

- a) innert fünf Jahren nach In-Kraft-Treten der Gesetzesrevision, soweit solche Systeme bei In-Kraft-Treten der Gesetzesrevision verfügbar sind;
- b) innert fünf Jahren ab Verfügbarkeit solcher Systeme.

² Von der Nachrüstplicht ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁵⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ Art. 8 TVA

²⁾ Art. 32 Abs. 2 USG

³⁾ Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

⁴⁾ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1)

⁵⁾ In-Kraft-Treten am